

# Urschrift

**GEMEINDE WESENDORF  
ORTSTEIL WESENDORF**

**GRUNDSCHULE LERCHENBERG  
1. ÄNDERUNG U. ERWEITERUNG  
BEBAUUNGSPLAN**

AV

# PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- o,8 GRUNDFLÄCHENZAHL, s. textliche Festsetzung Ziff. 1  
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

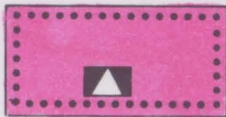
## BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- a ABWEICHENDE BAUWEISE, s. textliche Festsetzung  
Ziff. 2



BAUGRENZE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN



FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

SCHULE

## VERKEHRSFLÄCHEN



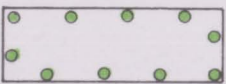
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

## GRÜNFLÄCHEN



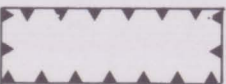
GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 3

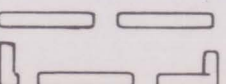
## SONSTIGE PLANZEICHEN



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES hier: IMMISSIONSSCHUTZWALL



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS GRUNDSCHULE LERCHENBERG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLANS GRUNDSCHULE LERCHENBERG

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FÜR DIE BEMESSUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD DAS GESAMTGRUNDSTÜCK EINSCHL. DER GRÜNFLÄCHEN HERANGEZOGEN. BEI DER BERECHNUNG DER GRÜNFLÄCHENZAHL SIND SCHULHOFFLÄCHEN, EINSTELLPLÄTZE, ZUFahrTEN UND SCHULBUSHALTEPLÄTZE ANZURECHNEN.
2. ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE SIND AUCH GEBÄUDE ÜBER 50 m LÄNGE ZULÄSSIG.
3. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a+b BauGB. INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN" GILT FOLGENDES:
  - a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRAUCHARTIGES GEHÖLZ WIE FELDAHORN, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL, HOLUNDER, WEISSDORN, PFAFFENHÜTCHEN ZU PFLANZEN. DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MIND. 3 STCK. JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND MIND. 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.
  - b) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCHEN, LINDE, STIELEICHE, ZU PFLANZEN.
  - c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
  - d) JE 75 qm VERSIEGELTER FLÄCHE IST EIN BAUM NACH DER PFLANZENLISTE GEM. TEXTL. FESTSETZUNG ZIFF. 3b ZU PFLANZEN (GEM. §9(1) ZIFF. 20 BauGB)



Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden/~~ ~~nebenstehenden/~~ ~~bestehenden~~ textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Wesendorf  
Hagß  
(Bürgermeister)

den 28.02.1994



*[Signature]*  
C. V. Penzhorn  
Stadt-/Gemeindedirektor

Verwaltungsausschuß

~~Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.~~

~~Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.~~

~~....., den .....  
.....  
Stadt/Gemeindedirektor~~

Der ~~Rat~~ der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.10.1993 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.12.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 16.12.1993 bis 21.01.1994 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Wesendorf den 14.06.1994

*[Signature]*  
Stadt/Gemeindedirektor C. V. Penzhorn



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.02.1992...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wolfsburg den 14.2.1994

*[Signature]*  
Katasteramt  
öffentl. best. Verm. Ing.



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt  
Büro für Stadtplanung  
Bohlweg 1 Ruf 16061  
3300 Braunschweig

Braunschweig, den 3.2.94.

i.A. *[Signature]*

~~Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.~~

~~Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.~~

~~....., den .....  
.....  
Stadt/Gemeindedirektor~~

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom ..... bis zum ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den .....  
Stadt/Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom ..... bis ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den .....  
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.02.1994 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wesendorf den 14.06.1994  
↓ Musku  
Stadt/Gemeindedirektor (i. V. Penshorn)



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 30.09.1994 im Amtsblatt Nr. 10/1994 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit am 30.09.1994 in Kraft getreten.

Wesendorf den 26.10.1994  
↓  
Stadt/Gemeindedirektor (Bute)



Der Bebauungsplan ist am 17.06.94 dem **LANDKREIS GIFHORN** angezeigt worden.

Die/der **LANDKREIS GIFHORN** hat am 06.09.94 (Az.: 616170-00/90196) erklärt, daß ~~sie/er unter Auflagen/mit Maßgaben~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gifhorn den 06.09.94  
Landkreis Gifhorn  
Bezirksregierung/Landkreisdirektor



Im Auftrage:  
Bulle  
(Büthe)

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den am ..... (Az.: ..... ) genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wesendorf den 02.04.1997  
↓  
Fi. A. Christiansen  
Stadt/Gemeindedirektor



Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wesendorf den 04.12.2001  
↓ Musku (Penshorn)  
Gemeindedirektor

